

Homeschooling: Wie kommen Flüchtlingsfamilien an die notwendige Technik?

Die mangelnde **technische Ausstattung von Schüler*innen aus Familien im Leistungsbezug** und der damit einhergehende faktische Ausschluss von einer gleichberechtigten Bildungsteilnahme in Zeiten des pandemiebedingten Distanzunterrichts hat uns fast durchgehend im Jahr 2020 begleitet. Und auch in 2021 konnte keine flächendeckende Versorgung bedürftiger Kinder in Hessen mit einem PC – ob nun Tablet oder Notebook – gewährleistet werden.

Mich haben gerade in den letzten drei Wochen wieder zahlreiche Problemanzeigen erreicht, weil immer noch viele Kinder in Hessen digital völlig unversorgt sind.

Hier hat sich nun einiges auf Bundes- und Landesebene bewegt, sodass es **neue Perspektiven für das Homeschooling** gibt – wenn auch noch mit einigen Fallstricken und Wehrmutstropfen.

Schulcomputer (und Zubehör und Drucker): ab sofort als einmaliger Mehrbedarf nach SGB II möglich! – aber nicht für AsylbLG und SGB XII

Zum 1. Januar 2021 ist das SGB II geändert worden. Was Sozialgerichte bundesweit bereits über verschiedene Entscheidungen in Einzelfallverfahren in 2020 bestätigt haben, schlägt sich nun gesetzlich nieder, nämlich in [§ 21 Abs. 6 SGB II](#). Danach ist nun auch ein „einmaliger“ (neu) Mehrbedarf anzuerkennen, sofern es sich um einen unabweisbaren besonderen Bedarf handelt. Damit ist nun die Rechtsgrundlage für die Beantragung von Geräten (Tablet/PC, Drucker) für den Schulunterricht auf Bundesebene geschaffen, wenigstens (und nur) für Schüler*innen aus Familien, die im SGB II-Bezug stehen. Das ist eine positive Entwicklung aus dem Verantwortungsbereich des BMAS!

Die [Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu „Mehrbedarfen für digitale Endgeräte für den Schulunterricht“ v. 01.02.2021](#) beschreibt alles Nähere. Dort wird klargestellt:

- Es gilt das Antragserfordernis. Die Unabweisbarkeit muss dargelegt werden – diese ergibt sich aus dem pandemiebedingten Distanzschulunterrichts
- Der Mehrbedarf ist als Zuschuss (nicht als Darlehen) zu gewähren / die „Unabweisbarkeit“ des Mehrbedarfs
- Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall zu ermitteln; es sollen aber laut Weisung nicht mehr als 350 € für ALLE benötigten Endgeräte pro Kind (also Tablet und Zubehör und Drucker und Erstpaket Drucker) veranschlagt werden – da wird es dann schon eng. Aber die Formulierung der Weisung bedeutet: Es kann mehr bewilligt werden, wenn es nicht günstiger geht.
- Berechtig sind Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, bis 24 Jahre. Außerdem sind Schüler*innen umfasst, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Achtung: Dem Antrag ist eine Schulbescheinigung vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass der Computer zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht benötigt wird und es keine Ausleihmöglichkeit gibt (im Einzelfall reiche die Glaubhaftmachung statt Nachweis)! Damit wären die Schüler*innen ausgeschlossen, die bereits ein Leihgerät über den hessischen DigitalPakt Schule erhalten haben oder demnächst bekommen sollen.

Und: NICHT anspruchsberechtigt sind Schüler*innen im Bereich des AsylbLG und des SGB XII, denn die Gesetzesänderung und die Weisung beziehen sich ausschließlich auf das SGB II! Für das AsylbLG und das SGB XII wären die Kommunen zuständig.

Schulcomputer über den hessischen DigitalPakt Schule – jetzt v. a. für Kinder im AsylbLG und SGB XII

Bereits letzten Sommer hatte ich darüber informiert, dass aus Bundes- und Landesmitteln insgesamt 50 Mio € für die Anschaffung von Leihgeräten für bedürftige Schüler*innen zur Verfügung gestellt wurden. Noch vor den Sommerferien wurde in Hessen dazu extra noch das sog. Corona-Kommunalpaket-Gesetz verabschiedet. Wer wissen möchte, welcher Landkreis/welche kreisfreie Stadt bzw. welche freie Schule wieviel Geld aus diesen Mitteln bekommen hat, kann dies [hier der Anlage ab S. 466](#) entnehmen. Und auch hier erreichen mich dennoch viele Anfragen, weil die Geräte einfach nicht überall ankommen.

Dazu nun wichtige Hinweise für und aus der Praxis, insbesondere jetzt v. a. für Kinder im AsylbLG und SGB XII, die hier nicht ausgeschlossen sind:

- a. Die meisten Geräte sollen nach längeren Lieferzeiten längst bei vielen Schulen sein – und dort liegen sie auch teils noch, weil es an vielen Schulen einfach kein Personal gibt, dass die Geräte IT-technisch installieren könnte
Lösung: Bei der Schule anrufen und fragen, ob die Geräte da sind. Vielleicht lässt sich ja jemand im näheren Umfeld/Ehrenamtliche finden, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Dann kann man der Schule anbieten, entsprechende Installationen vorzunehmen.
- b. Es könnte aber auch sein, dass Geräte dort liegen, aber die Schule nicht weiß, dass ein bestimmtes Kind einen Bedarf hat, weil dieser vielleicht nie erfasst oder angezeigt wurde.
Lösung: Bei der Schule anrufen und fragen, ob noch Geräte da sind und einen Bedarf anmelden. Auch das hat sich schon als erfolgversprechend erwiesen
- c. Es kann aber auch sein, dass manche Schulen immer noch auf eine Auslieferung warten – aufgrund der hohen Bestellmengen von Notebooks hessen- und bundesweit ist es bereits an anderen Stellen zu Lieferengpässen gekommen.
Lösung: Bei der Schule anrufen und fragen, wann mit der nächsten Lieferung gerechnet werden kann. Sollte dies nicht in nächster Zeit in Aussicht gestellt werden können, sollte Kontakt zum dem örtlichen Sozialamt aufgenommen werden. Für AsylbLG und SGB XII und auch für den Bereich der Jugendhilfe kann man sich auf die [von Harald Thome aufgeführten Rechtsgrundlagen zu den Bewilligungsmöglichkeiten](#) beziehen. Auch der [offene Brief von Claudius Voigt und Harald Thome v. 04.02.21](#) zeigen Optionen auf – wenn auch mit unterschiedlichen Hindernisse.
Grundsätzlich kann über Widerspruch (bei Antragsablehnung) und Klage mit Eilantrag auch versucht werden, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen, sofern sich weder im Kontakt mit dem Sozialamt noch mit übergeordneten Stellen (z. B. Bildungs- und Sozialdezernat) im Landkreis/der Stadt ein gütliches und schnelles Verfahren abzeichnet. Rechtsanwält*innen dazu können auf Anfrage genannt werden.

Weitere Hinweise zu den potenziellen Wechselwirkungen zwischen Bundes- und Landesansatz und Kritik

Der Anspruch auf einen Zuschuss zu Geräten nach SGB II ist grundsätzlich der Leihgabe über die hessischen Mittel vorzuziehen. Fraglich ist, wer bei der Installation der Geräte, die über einen Antrag nach SGB II beschafft werden können, vornehmen kann, sofern im häuslichen oder familiären Umfeld keine entsprechende Kompetenz vorhanden ist. Darüber sollte mit der Schule gesprochen werden.

Kritisch ist, dass der Antrag auf SGB II wahrscheinlich dann scheitern wird, wenn die Schule bereits ein Leihgerät vergeben hat, denn dann kann die oben genannte Bescheinigung nicht ausgestellt werden. Ggf. sollte mit der Schule oder dem zuständigen staatlichen Schulamt gesprochen werden, ob es evtl. noch „unversorgte“ Kinder im AsylbLG oder SGB XII gibt. Hier böte es sich an, diesen Kindern, die keinen Zugang zum SGB II haben, die Leihgeräte zu übertragen. Unter diesen Bedingungen sollte es der Schule wieder möglich sein, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Wobei die Übergabe des Leihgeräts natürlich erst dann vereinbart werden dürfte, wenn der eigene Anspruch über § 21 Abs. 6 SGB II realisiert werden konnte.

Grundsätzlich ist es natürlich nicht nachvollziehbar, dass die digitale Hardwareausstattung für Ho-

meschooling zwar für den SGB II-Bezug nun über bundesrechtliche Normen abgesichert wird, dies für Kinder im AsylbLG und im SGB XII aber nicht gleichermaßen gilt. Hier muss man allerdings einräumen, dass für das AsylbLG/SBG XII nicht der Bund, sondern die Kommunen / mittelbar das Land zuständig sind. Tatsächlich haben die Bundesländer zur Weitergabe an die Schulträger vom Bund im Frühjahr bereits 500 Mio. € erhalten, um die genannten Schüler*innen-Geräte per Leihgabe anschaffen zu können. Auch in Hessen kommt der Löwenanteil der 50 Mio. €, nämlich 37 Mio. €, vom Bund.

Eine genaue und umfassende Analyse zu diesem Thema mit weiteren rechtlichen, aber auch politische Handlungsoptionen haben [Claudius Voigt und Harald Thome in einem Offenen Brief an Hubertus Heil](#) vorgelegt. Darin enthalten auch ein Ausblick auf weitere Neuerungen (Masken, Kinderbonus, angekündigter Corona-Zuschlag à weitere Infos zu diesen Themen folgen gesondert)

Mangelndes WLAN in Gemeinschaftsunterkünften

Hinsichtlich der mangelnden (gar keine oder nicht ausreichende) Versorgung mit WLAN in Gemeinschaftsunterkünften zeichnet sich momentan noch keine kurzfristige Lösung nach einem Jahr Pandemie ab. Zuständig sind hier die Landkreise/kreisfreien Städte, die für die kommunalen Unterbringungen zuständig sind und dafür auch entsprechende Pauschalen vom Land erhalten.

Aber in einzelnen Landkreisen/Städten sollen Schüler*innen bereits mit WLAN-Sticks oder SIM-Karten ausgestattet worden sein, zusätzlich zu Leihgeräten. D. h. es wäre ratsam, sich auch diesbezüglich an die Schule oder das jeweilige Bildungs- oder Sozialdezernat zu wenden, um Möglichkeiten zu eruieren.

Davon unabhängig ist natürlich auch immer **eigene Lobbyarbeit** eine Option. Ob allein oder mit anderen: Schreiben Sie den/die Bürgermeister*in, Landrat oder Landrätin oder auch die aus dem eigenen Wahlkreis kommenden Landtagsabgeordneten an. Der Ausschluss von Bildung und Schule darf nach einem Jahr Pandemie längst nicht mehr an den Kosten für eine funktionierende Internetverbindung scheitern! Hier finden Sie eine [Liste der Landtagsabgeordneten nach Wahlkreisen](#).

Außerdem gibt es noch die sog. [Wahlkreisbetreuung](#), über die man weitere Abgeordnete kontaktieren kann.

Zum Thema WLAN und zu anderen Themen bin ich als Vertreterin der Liga Hessen – wie bereits in der Fachgruppe Migration berichtet – weiterhin im Gespräch mit dem Hessischen Sozial- und Integrationsministerium in der „AG Unterbringung Geflüchteter“, in der auch die kommunalen Spitzenverbände und weitere NGOs eingebunden sind. Sobald es hier Neuigkeiten gibt, informiere ich.

Lea Rosenberg

Referentin Migration, Flucht und Asyl